

## Entwurf eines Vogelschutzgesetzes für das Deutsche Reich.

[Nachfolgender Entwurf eines Vogelschutzgesetzes ist von Herrn Hans Freiherrn von Berlepsch-Seebach aufgestellt und von der Deutschen Ornithologischen Gesellschaft dem Herrn Reichskanzler eingesandt worden, um als Grundlage für das neue, zur Zeit in Bearbeitung befindliche Reichsgesetz zu dienen].

### Gesetz.

#### § 1.

Verboten ist:

- a. Fangen, Schiessen, überhaupt Vernichten der Vögel und Ausnehmen bzw. Zerstören der Nester und Bruten derselben.

Jedoch dürfen Nester, welche sich an oder in Gebäuden oder in Hofräumen befinden, von deren Nutzberechtigten beseitigt werden.

- b. das Feilbieten, die Ein- und Durchfuhr von Vögeln, Bälgen, Teilen oder Federn derselben zu Nahrungs- und Putzwecken.

#### § 2.

Ausnahmen von § 1 a können auf Ansuchen gut beleumdeter Leute für eine bestimmte Örtlichkeit und Zeit nach Beibringung einer Einwilligungsbeseinigung der Besitzer des Grund und Bodens, sowie der Jagdberechtigten von den zuständigen Behörden gestattet werden:

- a. zu wissenschaftlichen Zwecken,  
b. zum Fange von Stubenvögeln, insofern derselbe nicht Massenfang ist.

Als Massenfang wird bezeichnet eine Fangvorrichtung, mit welcher mehr als zehn Vögel auf einmal gefangen werden können.

### Bemerkungen.

Durch die Ausnahmen in § 3 werden die Bestimmungen des nebenstehenden Paragraphen sehr gemildert; immerhin würde aber die Einfuhr der unzähligen kleinen Vögel durch die Modewarenhändler endlich zu verhindern sein, wie dies in Nordamerika schon seit zwei Jahren verboten ist.

Als zuständige Behörden würden wohl im allgemeinen die Landrats- und Kreisämter zu bezeichnen sein.

Museen und anderen wissenschaftlichen Instituten, welche sich nicht auf eine engbegrenzte Örtlichkeit beschränken können, kann jedoch die Erlaubnis ad a auch von höherer Instanz gleich für ganze Provinzen oder Staaten erteilt werden, aber immer unter Vorbehalt der Rechte der Grundbesitzer und Jagdberechtigten.

Damit mit diesen Vergünstigungen kein Missbrauch getrieben und die betreffenden Behörden nicht durch Vorspiegelung falscher That-

## 458 Entwurf eines Vogelschutzgesetzes für das Deutsche Reich.

- c. zum Zwecke des Aussetzens für Wiederbevölkerung bestimmter Örtlichkeiten,  
d. zum Abschuss zur Zeit lokal schädlicher Vögel, wie solche in Liste 2 aufgeführt sind.

sachen getäuscht werden können, dürfte es sich empfehlen, jährlich eine Liste der Dispensationen ad a der Deutschen Ornith. Gesellschaft, ad b, c und d dem Deutschen Verein zum Schutze der Vogelwelt vorzulegen, um so diese wichtige Sache der Kenntnismahme von Sachverständigen zugänglich zu machen. Eventuell könnten diese dann recherchieren und sich mit den betreffenden Behörden in Verbindung setzen.

### § 3.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung auf:

- a. das ganze Hausfedervieh,  
b. die in nachstehender Liste als schädlich bezeichneten Vögel.

Jedoch sind die in ( ) geschlossenen Vögel dort, wo sie nistend vorkommen und nicht direkt lokal schädlich werden, als eine zum Teil aussterbende Zierde deutscher Wälder von den Forstbeamten in Schutz zu nehmen,

- c. das Jagdgeflügel mit Ausschluss aller Singvögel.

Bez. § 1 b gilt dies auch für das auswärtige Jagdgeflügel, aber immer mit Ausschluss aller Singvögel.

- d. das Einsammeln von Kiebitzeiern bis 15. April und von Möveneiern bis 15. Mai.

Eine Liste der nützlichen Vögel halten wir nicht für angezeigt.

Als solche sind alle anzusehen, welche in der Liste der schädlichen Vögel nicht enthalten sind.

Wenn die Vernichtung der schädlichen Vögel mittelst Fallen geschieht, so sind nur solche Fallen zulässig, durch welche die gefangenen Vögel nicht verstümmelt werden, um zufällig gefangene nützliche Vögel wieder freigeben zu können.

Singvögel, also sämtliche Drosseln, sind aus der Liste des Jagdgefüglers zu streichen.

Es ist allerdings anzustreben, dass durch dieses Gesetz die Jagdgesetze möglichst unberührt bleiben. Die Drosselarten, vulgo Krammetsvögel, müssen aber als Jagdgeflügel gestrichen werden, da ihr Fangen unbedingt als schädlich zu untersagen ist.

Sehr wünschenswert wäre es ferner, wenn die Frühjahrs-Schnepfenjagd, auf der wir nur unsere eigenen Brutschnepfen wegschiessen, allgemein verboten, die Schonzeit der Enten bis Ende Juli ausgedehnt und die Wildtauben als Jagdgeflügel aufgenommen und ihnen eine gleiche

Schonzeit wie dem Haselwild, den Wachteln etc. zuteil würde.

Dazu wäre in dem „Gesetz über die Schonzeit des Wildes“ vom 26. Februar 1870 unter Nr. 9 „Juli“ statt Juni zu setzen, unter Nr. 10 „Schnepfen“ zu streichen und unter Nr. 12 hinter Wachteln „Schnepfen, Wildtauben“ einzufügen.

Der Zusatz „bez. § 1 b gilt dies auch für auswärtiges Jagdgeflügel“ ist nur deshalb notwendig, weil sonst fremdes Wild, wie z. B. Schneehühner, welches, weil in Deutschland nicht vorkommend, bei uns nicht Jagdgeflügel ist, nicht eingeführt und verkauft werden dürfte.

#### § 4.

Katzen ausserhalb eingefriedigter Gehöfte und in Geländen, wo sie der Vogelweltschädlich werden können, unterliegen dem freien Tierfang.

Der gefährlichste Feind der Vogelwelt ist die Katze, und ihr Schaden ist um so fühlbarer, als sie hauptsächlich die Vögel und deren Bruten (Nachtigallen) in unserer Umgebung vernichtet.

Als nützlich kann eine Katze auch nur so lange betrachtet werden, als sie in ihrem eigentlichen Wirkungskreis, Haus und Hof, verbleibt; sobald sie dagegen im Garten den Vögeln nachstellt, findet sie keinen Gefallen mehr am Mäusefangen, wird aber bald weiter schweifen, um dann auch in Wald und Feld den Vögeln zur Geißel zu werden.

Somit erscheint uns nebenstehender Paragraph in einem Vogelschutzgesetz voll und ganz am Platze zu sein, wie sich übrigens ähnliche Bestimmungen gegen die Katzen auch schon in den Vogelschutzgesetzen anderer Staaten finden.

#### § 5.

Den Lokalbehörden bleibt es anheimgestellt, zum Zwecke der Ansiedelung oder Erhaltung seltener Vogelarten für ihr Territorium verschärfende Sonderbestimmungen zu geben.

### Liste 1.

#### Schädliche Vögel.

Sperlinge,  
Haussperling,  
Feldsperling,  
Tagraubvögel mit Ausschluss des  
Bussards und Turmfalke,  
(Adler),  
(Falken),  
Habichte,  
Weihen,  
(Uhu),  
(Kolkrabe),  
Krähen,  
Elster,  
  
Eichelhäher,  
(Würger),  
grosser grauer Würger,  
(rotköpfiger Würger),  
rotrückiger Würger,  
Fischreiher,  
(Nachtreiher),  
Säger,  
Kormorane,  
(Seetaucher).

Sperlinge halten wir ganz besonders auch dadurch für schädlich, dass sie andere nützliche Vögel vertreiben. Ansiedelung der nützlichen Höhlenbrüter mittelst Nistkästen kann durch die Sperlinge, besonders den Feldsperling, direkt vereitelt werden. Nach den Erfahrungen auf den Versuchs-Stationen des Freiherrn von Berlepsch zu Cassel darf der Grundsatz aufgestellt werden: dass je nach Abnahme der Sperlinge die Zunahme anderer Vögel steigt.

Der Tannenhäher ist als nur seltener Gast nicht mit aufzunehmen.

### Liste 2.

Vögel, welche zeitlich und lokal schädlich werden können und deren Abschuss gemäss § 2 d durch die zuständigen Behörden erlaubt werden darf.

Bussard,  
Turmfalke,  
Weisser Storch,  
Schwarzdrossel (Amsel),  
Star,  
Eisvogel,  
Kirschkernebeisser,  
Grünling,  
Buch- und Bergfinken.

Diese Liste halten wir für erforderlich zur Orientierung fragl. Behörden.

Bussard, Turmfalke und Storch können mitunter jungen Fasanen und Hühnern, ersterer im harten Winter auch anderem Wilde schädlich werden.

Es beruht dies auf schlechter, aber vererbbarer Angewohnheit einzelner Individuen.

Eine zu starke Vermehrung der Amsel kann unter Umständen eine Verminderung anderer kleinen Vögel, speziell der Nachtigall, zur Folge haben. Auch haben die Amseln

in einzelnen Gegenden die schlechte Gewohnheit angenommen, nackte Nestlinge anderer kleinen Vögel zu verspeisen.

Der Eisvogel kann an Fischbrutanstalten schädlich werden, der Star und Kirschkernebeisser an Obst-, besonders Kirschplantagen und Weingärten.

Grünling und Fink können, zu grossen Flügen vereint, an Samenfeldern Schaden thun.

---

### Zur modernen Naturbeschreibung.

(Eine Entgegnung auf Dr. F. Henrici's Aufsatz im J. f. Orn. 1901. p. 220 ff.)

Von **Fritz Braun**-Constantinopel.

Vor einigen Tagen erhielt ich durch die Liebenswürdigkeit des Dr. Henrici, meines westpreussischen Landsmannes, seinen Aufsatz aus dem Aprilheft des Journals, in dem er meine Art der Naturauffassung, die ganze Richtung meiner ornithologischen Thätigkeit angreift. Desselben Inhalts ist auch sein gleichzeitiger Brief, den ich wohl ruhig zitieren darf, weil er nicht private Sachen enthält, sondern wissenschaftlichen, polemischen Inhalt birgt.

Natürlich waren mir beide, Brief wie Aufsatz, überaus willkommen, zumal ich sogleich einsah, dass ihr Inhalt, um einen trivialen Ausdruck zu gebrauchen, Hand und Fuss hat, dass hier ein ernster Mensch für ernste Dinge auftritt, weil der Geist ihn treibt. Trotzdem war ich sogleich entschlossen, auch selber noch einmal zur Sache zu reden. Ich hoffe, dass diese Entgegnung zeigen wird, dass ich gern und freudig das anerkenne, was gegnerische Arbeit schafft und bietet.

Anregend zu wirken war stets der Hauptzweck meiner Thätigkeit und soll es auch fürderhin bleiben. Was schadet es, wenn einmal der eine Erker, der andere Giebel des Baus, zu dem sich menschliche Gedankenarbeit zusammenfügt, dem Sturmbock des Angreifers nachgiebt. Sie haben dann ihren Zweck erfüllt, der neue Tag wird neuem Schaffen leuchten und neue Spuren der Zerstörung beseitigen.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Journal für Ornithologie](#)

Jahr/Year: 1901

Band/Volume: [49\\_1901](#)

Autor(en)/Author(s): Berlepsch Hans

Artikel/Article: [Entwurf eines Vogelschutzgesetzes für das Deutsche Reich. 457-461](#)